

Erste Änderungssatzung
zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 16. April 2021

Aufgrund von § 4 i. V. m. § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) hat der Stadtrat der Stadt Hartenstein am 13. April 2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Änderungen

Nach § 3 (Aufwandsentschädigung) wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a Aufwandsentschädigung für Rettungsschwimmer

- (1) Rettungsschwimmer, die während der Öffnungszeit des Erlebnisbades Hartenstein den Schwimmmeister auf Anforderung unterstützen erhalten eine Aufwandsentschädigung von 3,00 € für jede vollendete halbe Stunde Einsatzzeit.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hartenstein, 16. April 2021

Kunz
Bürgermeister